

mit Zustimmung des Fachvorstandes Ergänzungs- oder Neuwahlen durchgeführt werden.

(3) Die Zuordnung der Betriebssektion zu dem entsprechenden Fachvorstand wird durch die Hauptproduktion des Betriebes bestimmt.

#### §24

##### **Der Vorstand der Betriebssektion**

Der Vorstand der Betriebssektion ist das leitende Organ der Kammer der Technik im Betrieb. Die Mitarbeit an der Lösung betrieblicher Aufgaben erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Werkleitung und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes. Entsprechend den vorliegenden Notwendigkeiten und Bedürfnissen bildet er Arbeitsgruppen und koordiniert ihre Aufgaben. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Fachvorstand rechenschaftspflichtig.

#### X.

##### **Y Wissenschaftlich-technische Gesellschaften**

#### §25

(1) Wissenschaftlich-technische Gesellschaften sind in der Regel Organe der Kammer der Technik für bestimmte wissenschaftlich-technische und ökonomische Querschnittsgebiete.

(2) Für ihre Tätigkeit sind die Beschlüsse des Kongresses, des Hauptausschusses und des Präsidiums verbindlich. Ihre Mitarbeit an der Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben wird durch Vereinbarungen mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen geregelt.

(3) Die Arbeit der einzelnen wissenschaftlich-technischen Gesellschaften vollzieht sich auf der Grundlage des Statuts der Kammer der Technik in Verbindung mit einer Arbeitsordnung, die die spezifischen Aufgaben und Besonderheiten der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft berücksichtigt und vom Hauptausschuß der Kammer der Technik zu bestätigen ist.

#### §26

##### **Die Mitgliederversammlung der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft**

Die Mitgliederversammlung der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft ist das oberste Organ einer wissenschaftlich-technischen Gesellschaft der Kammer der Technik. Sie legt nach den Beschlüssen des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums die Arbeit der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft fest und wählt alle 3 Jahre, entsprechend der Wahlordnung, den Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft und die Revisionskommission beim Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft.

#### §27

##### **Der Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft**

(1) Der Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft der Kammer der Technik ist das leitende Organ der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft.

(2) Er ist der Mitgliederversammlung der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft und dem Präsidium des Hauptausschusses der Kammer der Technik rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die Durchführung der Wahlen in der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft fest.

(4) Der Sekretär ist gewähltes Mitglied des Vorstandes und seines Büros. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft für seine hauptamtliche Funktion vom Präsidium berufen.

#### §28

##### **Die Revisionskommission beim Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft**

Die Revisionskommission beim Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft als Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den organisatorischen Arbeitsablauf der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft;
2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich mit der Arbeit der Kammer der Technik beschäftigen, eingehen. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft teil.

#### XI.

##### **Die Finanzmittel der Kammer der Technik**

#### § 29

Die Finanzmittel der Kammer der Technik werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
- b) nicht ständigen Einnahmen;
- c) staatlichen Zuschüssen;
- d) sonstigen Zuwendungen.

«HP-

#### XII.

##### **Schlußbestimmungen**

#### § 30

(1) Die Tätigkeit, Aufgaben, Pflichten und Rechte aller Organe der Kammer der Technik werden im einzelnen durch die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung, durch Richtlinien und Arbeitsordnungen geregelt.

(2) Die Wahlordnung der Kammer der Technik wird vom Präsidium dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung